

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum Durchführungsplan Nr. 3

- Ortskern Alt-Oberhausen -

6. Änderung

Bereich Christian-Steger-Straße, Am Hauptbahnhof, Freiherr-vom-Stein-, Elsa-Brandström-, Schwartz-, Düppel und Danziger Straße

Innerhalb des Gebietes des am 30.06.1950 festgestellten Durchführungsplanes Nr. 3, und zwar in dem Bereich zwischen Hauptbahnhof Oberhausen und dem Rathaus, sind einige größere städtebauliche Maßnahmen in Vorbereitung.

Das neue Finanzamtsgebäude an der Schwartzstraße steht kurz vor seiner Vollendung. Im Bereich der Gericht-, Mauer- und Danziger Straße soll als Groß-Bauprojekt die Handelslehranstalt als hoher Trakt erstellt werden und auf dem Gelände zwischen Danziger-, Düppel- und Schwartzstraße ist die neue Stadthalle geplant. Der Umfang und die Gestaltung der beiden letzten Groß-Bauprojekte sind im Wege des Wettbewerbs erarbeitet und festgelegt worden.

Die geplante Handelslehranstalt wird sich anschließen an die bereits vorhandene Bebauung an der Gericht- und Mauerstraße und hier zunächst die gleiche Geschoszahl, wie sie die vorhandene Bebauung aufweist, aufnehmen. Zur Schwartzstraße hin ist ein 11-geschossiger Trakt vorgesehen. Die neue Stadthalle soll 1 - 3-geschossig errichtet werden.

Mit den vorgenannten städtebaulichen Maßnahmen muss Hand in Hand gehen die Lenkung des Verkehrs in dem fraglichen Raum, insbesondere am Kreuzungspunkt Schwatz-, Tannenber-, Danziger-, Mauer - und Gerichtstraße.

Wie im Durchführungsplan dargestellt, soll die Gericht- und Mauerstraße zur Schwarzstraße hin für den Fahrverkehr abgeriegelt und dabei verschiedene Fluchtlinienkorrekturen vorgenommen werden. In Verbindung mit der städtebaulichen und verkehrlichen Regulierung in diesem Abschnitt werden auch Fluchtlinien an der Schwatz- und Düppelstraße geändert.

Weiter wird die im Block Danziger-, Christian-Steger- und Düppelstraße bisher festgelegte Bebauung an der Düppelstraße aufgegeben und die hier ausgewiesenen Grünflächen auf den ganzen vorgenannten Block ausgedehnt. Die bisherige Festlegung der Bebauung an dieser Stelle ging davon aus, dass die Danziger Straße als Verbandsstraße geplant war, wobei die Düppelstraße in ihrer Einführung in die Danziger Straße abgeriegelt werden sollte. Inzwischen ist die Danziger Straße als Verbandsstraße aufgegeben worden und damit auch die Abriegelung der Düppelstraße. Aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen erscheint es nunmehr richtiger, den gesamten Baublock als Grünfläche auszuweisen. In Anlehnung an die bereits vorhandene Grünfläche entlang der nördlichen Seite der Christian-Steger-Straße wird so ein wünschenswerter Durchblick zur Danziger Straße und verkehrlich für die Einführung der Düppel- und Christian-Steger-Straße in die verkehrsreiche Danziger Straße ein guter Überblick geschaffen.

Die im vorgenannten Absatz erläuterte Änderung bezüglich des Blocks Danziger-, Christian-Steger- und Düppelstraße ist bereits mit Beschluss des Rates der Stadt vom 20.12.1955 als 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 3 festgelegt worden. Aus praktischen Gründen wird dieses Festsetzungsverfahren mit einbezogen in das Festsetzungsverfahren zum vorliegenden Durchführungsplan Nr. 3 - 6. Änderung -

Soweit im vorliegenden Durchführungsplan hinsichtlich der Nutzung gegen-über der bisherigen Festlegung vom 30.06.1950 im Durchführungsplan Nr. 3, der zugleich als Teilleitplan gilt, Abweichungen bestehen, wird ausdrücklich festgelegt, dass sie zugleich als Ausnahme von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 29.04.1952 gelten. Die Zulassung dieser Ausnahme gemäß § 9 Ziff. 2 des Aufbaugesetzes ist in dem Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung und Einleitung des Festsetzungsverfahrens des vorliegenden Durchführungsplanes mit eingeschlossen.

Soweit der Durchführungsplan keine verbindliche Festlegung enthält, gelten für die Regelung der Bebauung die Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung.

Im übrigen ergeben sich alle Einzelheiten aus dem Durchführungsplan selbst.

Durch die im Durchführungsplan getroffenen Festlegungen wird im Wesentlichen städtischer Grundbesitz betroffen.

Soweit zur Verwirklichung der Ziele des Durchführungsplanes privates Eigentum benötigt wird, sollen diese Grundflächen, sofern sie nicht innerhalb des im Durchführungsplan Nr. 3 am 30.06.1950 bereits festgelegten Umlegungsgebietes liegen, enteignet werden. Das Enteignungsverfahren ist innerhalb von 3 Jahren einzuleiten. Die Ordnung des Grund und Bodens innerhalb des festgelegten Umlegungsgebietes erfolgt durch die Umlegung.

Höhenpläne werden zum Durchführungsplan nicht aufgestellt, da Änderungen in der Straßenhöhe und der vorhandenen Entwässerung nicht vorgenommen werden.

Gegenüber der bisher festgestellten Planung ist eine Erhöhung der Durchführungskosten nicht zu erwarten.

Der Durchführungsplan besteht aus:

1. dem Durchführungsplan Fluchtlinien und Erschließung
2. dem Erläuterungsbericht

Oberhausen, den 09. September 1958

Paulat Voßwinkel

Oberstadtdirektor Beigeordneter Obervermessungsrat